

(2) Bei Verlust, Brandschäden oder sonstigen schweren Schäden am PKW hat der Verkehrskunde unverzüglich die nächste Polizei-Dienststelle und den Verkehrsbetrieb zu informieren und von diesem erforderliche Anweisungen einzuholen.

(3) Sonstige Schäden bzw. Mängel, die während der Ausleihzeit aufgetreten sind, hat der Verkehrskunde, unabhängig davon, ob er für sie verantwortlich ist oder nicht, bei Rückgabe des PKW dem Verkehrsbetrieb mitzuteilen.

(4) Bei erforderlich werdenden Reparaturen, die den Wertumfang von 200 M übersteigen, ist der Verkehrsbetrieb unverzüglich zu verständigen und die Zustimmung zur Durchführung der Reparatur oder dessen sonstige Anweisung einzuholen.

#### § 7

##### Preise für das Ausleihen

(1) Für das Ausleihen gelten die vom zuständigen Preiskoordinierungsorgan festgelegten Preise.

(2) Bei Vertragsabschluß für eine Ausleihzeit von mindestens einem Tag ist der Preis für die vertraglich vereinbarte Dauer in Höhe des Tagessatzes sowie 100 km je Ausleihtag im voraus zu entrichten. Die Endabrechnung erfolgt nach der Rückgabe des PKW.

#### § 8

##### Grundsätze der materiellen Verantwortlichkeit

Für Pflichtverletzungen aus dem abgeschlossenen Vertrag sind der Verkehrsbetrieb und der Bürger nach dieser Anordnung und nach dem Zivilgesetzbuch verantwortlich. Soweit Verträge zwischen Verkehrsbetrieben und Betrieben gemäß § 1 Abs. 2 abgeschlossen wurden, gilt für Pflichtverletzungen neben dieser Anordnung das Vertragsgesetz.

#### § 9

##### Rechtsfolgen verspäteter oder vorzeitiger Rückgabe

(1) Bei Überschreitung der vertraglich festgelegten Ausleihzeit wird bei Verträgen zwischen Verkehrsbetrieben und Bürgern dem Bürger neben den festgelegten Entgelten für jede angefangene Stunde der Überschreitung 1 Mark berechnet. Damit sind Schadenersatzansprüche des Verkehrsbetriebes wegen verspäteter Rückgabe des PKW abgegolten. Soweit der Bürger nachweist, daß die Überschreitung der festgelegten Ausleihzeit auf Umstände zurückzuführen ist, für die er nicht verantwortlich ist bzw. die er nicht abwenden konnte, ist er zur Zahlung nicht verpflichtet.

(2) Erfolgt bei einer tageweisen Ausleihe die Rückgabe des PKW entgegen der im Vertrag zwischen dem Verkehrsbetrieb und dem Bürger festgelegten Frist zu einem früheren Zeitpunkt, ist neben dem gemäß § 7 Abs. 1 zu zahlenden Preis für die tatsächliche Ausleihzeit ein Tagessatz zu entrichten. Wird der PKW entgegen der vertraglichen Vereinbarung von dem Bürger überhaupt nicht in Anspruch genommen, ist bei einer vereinbarten tageweisen Ausleihe ein Tagessatz zu entrichten. Die Möglichkeit der Berechnung von Schadenersatz durch den Verkehrsbetrieb bleibt in diesen Fällen unberührt.

#### § 10

##### Vertragsstrafen

(1) Für Pflichtverletzungen aus Verträgen zwischen Verkehrsbetrieben und Betrieben gemäß § 1 Abs. 2 haben Vertragsstrafe zu zahlen:

###### 1. Der Verkehrsbetrieb

— bei einer stundenweisen Ausleihe je angefangene Stunde

1M

— bei einer tageweisen Ausleihe je angefangenen Tag

1 20M

für die nicht terminingerechte Bereitstellung des PKW;

###### 2. der Verkehrskunde

— bei einer stundenweisen Ausleihe je angefangene Stunde

1M

— bei einer tageweisen Ausleihe je angefangenen Tag

20M

für die verspätete Rückgabe des PKW.

(2) Bei einer verspäteten Rückgabe des PKW ist neben der Vertragsstrafe gemäß Abs. 1 Ziff. 2 und evtl. zu zahlendem Schadenersatz das festgelegte Entgelt für die Dauer der Überschreitung der vertraglichen Ausleihfrist zu zahlen, soweit nicht der Verkehrsbetrieb für die Ursachen der verspäteten Rückgabe verantwortlich ist.

#### § 11

##### Versicherung

(1) Für die PKW besteht bei der Staatlichen Versicherung

a) Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung,

b) Kasko-Versicherung (mit einer Selbstbeteiligung des Verkehrskunden von 100 M bei Schäden am Kraftfahrzeug durch Unfall).

Maßgebend für den Umfang des Versicherungsschutzes sind die entsprechenden Rechtsvorschriften über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft sowie die zwischen den Verkehrsbetrieben und der Staatlichen Versicherung getroffenen vertraglichen Vereinbarungen. Die Verkehrsbetriebe sind verpflichtet, den Verkehrskunden über den Inhalt dieser Bestimmungen zu informieren.

(2) Der Versicherungsschutz der Kasko-Versicherung gilt innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik. Für Fahrten in das Ausland ist Versicherungsschutz durch den Verkehrskunden mit der Staatlichen Versicherung zu vereinbaren.

#### § 12

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1981 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1981

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

### Anordnung Nr. 4<sup>21</sup> zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 231/1 — Holzbe- und -Verarbeitung — vom 22. April 1981

Zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 231/1 vom 6. Januar 1970 — Holzbe- und -Verarbeitung — (Sonderdruck Nr. 654 des Gesetzblattes) und der Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 231/1 vom 18. April 1977 — Holzbe- und -Verarbeitung — (GBl. I Nr. 13 S. 143) wird in Übereinstimmung

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 3 vom 25. Mai 1979 (GBl. I Nr. 19 S. 166)